

titels.

Verordnung

der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. December 1853

allgemeine österreichische Zoll-Tarif

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1853 in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Preussen vom 19. Februar 1852 die Erlassung eines neuen Zolltarifs für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollauschlüsse zu genehmigen geruht, welcher mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit tritt.

Dem Allerhöchsten Auftrage gemäss wird hiemit dieser Zolltarif veröffentlicht. Nachfolgend wird demnach der darin bezogene Anhang beigefügt und eine eigene Verordnung zur Vollziehung des Tarifs erlassen.

Ein-, Aus- und Durchfuhr.

aren.
ng.

Garn.

Garn.

Kundmachung

der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. December 1853,

giltig für alle in dem allgemeinen Zollverbande begriffenen Kronländer,

**den mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1853 genehmigten
neuen Zolltarif betreffend.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1853, in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Preussen vom 19. Februar 1853, die Erlassung eines neuen Zolltarifes für das gesammte Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse zu genehmigen geruht, welcher mit 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit tritt.

Dem Allerhöchsten Auftrage gemäss wird hiermit dieser Zolltarif veröffentlicht. Zugleich wird demselben der darin bezogene Anhang beigefügt und eine eigene Verordnung zur Vollziehung des Tarifes erlassen.

Baumgartner m. p.

Verordnung

der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. December 1853,

gültig für alle im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer,

betreffend die Vollziehung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1853 genehmigten Zolltarifs.

Zur Vollziehung des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1853 genehmigten Zolltarifs werden folgende Verfügungen getroffen, welche gleichzeitig mit dem Tarif am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit zu treten haben:

1. (Zur Vorerinnerung §. 12, lit. c.)

Bei Ausfuhrwaaren genügt, wenn kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, dass von dem ganzen Transporte, also von allen auf einen Wagen, Ein Schiffs-Convoy, Einen Eisenbahnzug geladenen Waaren einige Behältnisse, nach der freien Wahl des Amtes, geöffnet und der inneren Untersuchung unterzogen werden, und nur, wenn sich hierbei Unrichtigkeiten in den Waaren-Erklärungen ergeben, ist die innere Untersuchung auf alle Waaren desselben Versenders oder nach Umständen selbst auf andere Theile des Transportes auszudehnen.

Aemter im Innern des Landes haben die Behältnisse, welche sie der inneren Untersuchung unterzogen haben, unter ämptlichen Verschluss zu legen.

2. (Zur Vorerinnerung §. 17.)

Das Aufgeld (Agio) ist bloss von den Zöllen und nicht von den Licenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen und Nebengebühren zu entrichten.

Es ist in der Gebührenberechnung auf den Erklärungen, Zollquittungen und ähnlichen Deckungs-Urkunden gesondert gleich einem Zollzuschlage ersichtlich zu machen.

Diese Berechnung und gesonderte Aufschreibung hat auch dann stattzufinden, wenn der Zoll in Silber entrichtet, folglich in der Bezahlung des Zolles auch jene des Aufgeldes begriffen ist.

Zur Ausgleichung des Papiergeld-Courses ist für den Monat Januar 1854 für je 100 fl. ein Aufgeld von 15 fl. aufzuzahlen.

Beträgt z. B. der nach dem Tarife berechnete Zollbetrag 550 fl., so entfällt im Januar 1854 das Agio mit 82 fl. 30 kr.; zur Bezahlung der Summe von 632 fl. 30 kr. hat der Zollpflichtige entweder 550 fl. in Silber oder 632 fl. 30 kr. in Banknoten oder Reichsschatzscheinen zu entrichten.

Eine eigene Tabelle wird die Berechnung des Agio erleichtern.

3. (Zur Vorerinnerung §. 27.)

Der §. 27. der Vorerinnerung erklärt, dass, mit Ausnahme der in jenem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, im Uebrigen die über den Verzollungsstempel bestehenden Anordnungen aufrecht bleiben. Unter diesen Anordnungen ist auch jene des §. 11. der Verordnung vom 7. Januar 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt, Seite 43) begriffen, welche die für die Anlegung des Verzollungsstempels zu entrichtende Gebühr festsetzt, daher diese Gebühr noch ferner einzuheben ist.

4. (Zu den §§. 29. und 30. der Vorerinnerung.)

Die §§. 29. und 30. der Vorerinnerung lassen die seit dem Beginne der Wirksamkeit des Tarifes vom 6. November 1851 einzelnen Zollämtern mittelst besonderen Verfügungen ertheilten, ausnahmsweisen Verzollungsbefugnisse unerwähnt, daher diese letzteren, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 33., als aufgehoben betrachtet werden müssen.

Damit jedoch für jene Gegenden, wo ungeachtet der durch den neuen Tarif eingetretenen Aenderungen das Bedürfniss eines ausnahmsweisen Verzollungsbefugnisses für ein Zollamt, milderer Kategorie vorhanden ist, nicht durch dessen Widerruf eine Störung des Verkehrs herbeigeführt werde, wird gestattet, dass diese ausnahmsweisen Befugnisse, mit Einschluss der ausnahmsweisen Befugnisse zur Appreturbehandlung, soferne deren Nothwendigkeit nicht etwa durch die inzwischen erfolgte Einreihung des Amtes in eine höhere Kategorie von selbst wegfiel, noch durch Ein Jahr, vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Tarifes, aufrecht erhalten werden.

Ueber den weiteren Fortbestand solcher ausnahmsweisen Befugnisse wird auf Grund der eingeleiteten Erhebungen entschieden werden.

5. (Zur Vorerinnerung §. 32.)

Der §. 207. der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zollgebühren. Hiernach werden Waaren, welche vor dem 1. Januar 1854, als dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des neuen Zolltarifes, in ämptliche Niederlagen eingelagert wurden, und nach demselben dem ordentlichen Zollverfahren unterzogen werden, den Zollsätzen des neuen Tarifes unterliegen.

Hierdurch wird jedoch die Bestimmung des §. 32. der Vorerinnerung, dass die begünstigten Zölle im Zwischenverkehre mit dem Zollvereine nicht auf diejenigen Waaren Anwendung haben, welche vor dem 1. Januar 1854 eingeführt wurden, nicht geändert.

In Absicht auf jene Waaren-Erklärungen, welche vor dem 1. Januar 1854 überreicht wurden, werden die Zollämter ermächtigt, innerhalb der Grenzen des denselben durch den neuen Zolltarif eingeräumten Wirkungskreises, von der Partei die Ueberreichung einer neuerlichen conform mit dem neuen Tarif ausgefertigten Erklärung zu verlangen und dem Zollverfahren zu Grunde zu legen.

In diesem Falle sind beide Erklärungen dem Register als Belege anzuschliessen; der Grund, aus welchem die Einbringung einer neuen Erklärung verlangt wurde, ist auf der Rückseite der älteren Erklärung ausdrücklich zu bemerken.

6. (Zu den Abtheilungen 23. und 27.)

Da im lombardisch-venetianischen Königreiche und im Verkehre zur See Fälle eintreten, wo die zur Zollbemessung erforderliche Erhebung des Gewichtes von gemeinem italienischen Wein aus den Zollausschlüssen oder von Oel in Fässern

wegen des allzu grossen Umfanges dieser Gebüde durch wirkliche Abwägung nicht stattfinden kann, so hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, wornach das Hohlmass durch Abaichung (*bacchetazione, cadometria*) erhoben und hiernach mit Hilfe von Tabellen das Nettogewicht ausgemittelt wird.

Da durch die Abaichung und die Reduction des Rauminhaltes in der Regel das Gewicht der Flüssigkeit ohne jenes des Behältnisses ermittelt wird; so muss bei Wein, wo das Gewicht der Flüssigkeit und des Behältnisses der Verzollung zu Grunde gelegt wird, in einem solchen Falle behufs der Verzollung das Gewicht des Behältnisses dem Gewichte der Flüssigkeit hinzugerechnet werden.

Es hat dieses dort, wo die Abwage des Behältnisses nicht thunlich ist, durch Hinzurechnung von $12\frac{1}{3}$ Percent des Gewichtes der Flüssigkeit zu geschehen.

7. (Zu §. 31. der Vorerinnerung.)

Im Verkehre über die Gränze gegen die Zollvereinsstaaten dürfen ganz zollfreie Gegenstände, d. i. solche, welche im Verkehre über diese Gränze in der Einfuhr keinem Zoll unterliegen, in sofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, dass sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können, die Zoll-Linie im Eingange behufs der Einfuhr auch auf Nebenwegen und ohne Stellung zu einem Amte überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Waaren, deren Eintritt nach Oesterreich vermöge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 erwiesen werden muss.

Die Finanz-Landesbehörden sind ermächtigt, an einzelnen Gränzstrecken, allgemein oder für einzelne Personen, selbst bei den Gegenständen, welche nach dem Tarife die Zoll-Linie auf Nebenwegen und ohne Stellung überschreiten dürfen, die Einhaltung bestimmter Nebenwege oder die Stellung zu Finanzwache-Abtheilungen oder Orts-Obrigkeiten vorzuschreiben, und es bleibt dem k. k. Finanzministerium anheimgestellt, für einzelne Gränzstrecken selbst die Einhaltung der Zollstrassen und die Stellung zu Aemtern vorzuzeichnen.

8. (Zu §. 32. und mehreren einzelnen Tarifposten.)

Die Begünstigungen im Zwischenverkehre mit dem Zollverein beziehen sich nur auf jene Waaren, welche aus dem freien Verkehre desselben nach Oesterreich gelangen.

Zum Beweise dieses Umstandes haben vorläufig, bis weiteres Einverständnis mit den Zollvereinsstaaten zu Stande gekommen ist, die von den Zollvereins-Organen für den Verkehre im Gränzbezirke und in der Ausfuhr ausgestellten Legitimationsscheine, abgestämpelten Frachtbriefe oder Declarationen zu dienen, in soweit nicht einzelne Gegenstände im Zollvereine von der Legitimationsschein-Controle befreit sind.

Die Aemter an der Gränze gegen den Zollverein haben diese Legitimationsscheine, Frachtbriefe oder Declarationen den Erklärungen für das österreichische Zollverfahren anzustempeln, und zwar für den Fall, dass zwei Erklärungen überreicht werden, derjenigen, welche zum Belege des Einnahms-Registers oder des bei der weiteren Anweisung die Waaren begleitenden Duplicates des Begleitscheines dient.

Auf gleiche Weise haben die Aemter im Inneren mit den an sie gelangenden Legitimationsscheinen u. s. w. zu verfahren. Finden Theil-Expeditionen statt, so bleibt der Legitimationsschein u. s. w. bei der dem Magazinsbuche beigelegten Original-Erklärung.

Es ist darauf zu dringen, dass in den ursprünglichen, wie in den späteren Erklärungen der Umstand, dass die Waare aus dem freien Verkehre des Zollvereines komme, stets angegeben werde.

Diese Angabe kann am besten in der Colonne 2 gleich unter dem Wohnorte des Versenders stattfinden, z. B. Herr Scherz aus Fürth aus dem freien Verkehre des Zollvereines.

Zum Gebrauche der Bevölkerung und der Aemter in der Nähe der Gränze gegen den Zollverein wird eine Zusammenstellung jener Bestimmungen des systematischen Tarifes hinaus gegeben werden, welche ausschliesslich diejenigen Waaren betreffen, die aus dem freien Verkehre des Zollvereines eingeführt werden.

9. (Zu Post 40., a) Anmerkung 1., lit. bb.)

Die Nebenzollämter I., über welche die Einfuhr von Roheisen aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten begleitet mit Ursprungszeugnissen der Bergbehörden, gegen den begünstigten Zoll von 15 kr. für den Zollentner gestattet ist, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Auch über die Form dieser Ursprungszeugnisse wird Verständigung erfolgen.

10. (Zu Post 50., a) Anmerkung, lit. bb.)

Handgespinnst aus dem freien Verkehre des Zollvereines darf vorläufig nur über die Zoll-Linie gegen

Preussen von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, Sachsen von Ostritz bis Schandau auf dem rechten Elbe-Ufer zollfrei eingeführt werden.

Es ist strenge darauf zu sehen, dass nicht Maschinengespinnte als Handgespinnste eingeführt werden. Kennzeichen zur Unterscheidung der letzteren werden nachträglich bekannt gemacht werden.

11. (Zu Post 44., d) Anmerkung 1.)

Die Erlaubnisscheine zur Einfuhr von Scheidemünze in einem Betrage von mehr als 25 fl. sind von den Finanz-Landesbehörden zu erteilen. Die Einschmelzung kann nur bei einer k. k. Münzstätte erfolgen.

Denjenigen Gefällsstrafen wegen Uebertretungen mit solcher Scheidemünze, die nach einem Vielfachen der Abgabe zu bemessen sind, ist der Zoll für unedle Metalle in Platten (43., b.) zu Grunde zu legen.

12. (Zur Abtheilung 74., Anmerkung 3.)

Fabrikanten und Gutsbesitzer, welche eine Zollermässigung für eine von ihnen bezogene Maschine ansprechen zu können glauben, haben ihre Gesuche im Wege der Finanz-Landesbehörde an das k. k. Finanzministerium, im lombardisch-venetianischen Königreiche an die internationale Zolleinigungs-Commission in Mailand, zu richten, und darin nachzuweisen:

a) dass die Maschine für ihren Gewerbsbetrieb von Wichtigkeit, und dass sie

b) im Zollgebiete entweder gar nicht oder nur um bedeutend höhere Preise zu kaufen sei.

Die Wichtigkeit der Maschine wird von den Behörden mit Rücksicht auf die Art des Gewerbsbetriebes, für den sie bestimmt ist, und mit Rücksicht auf den erprobten oder wahrscheinlich gemachten Nutzen beurtheilt werden.

Ueber die grössere oder geringere Nothwendigkeit des Bezuges aus dem Auslande werden die Preis-Courants der mländischen Maschinenfabrikanten, die an der Maschine vorhandenen, im Zollgebiete noch nicht angewendeten Verbesserungen und ähnliche Verhältnisse entscheidend sein.

Die Behörden sind ermächtigt, sich bei dieser Beurtheilung des Beirathes von Technikern zu bedienen und Erhebungen an dem Orte der Aufstellung der Maschine vorzunehmen. Die Kosten hat der Begünstigungsverwerber zu bezahlen.

Es ist gestattet, die Maschinen, für welche eine Begünstigung angesprochen wird, gegen Bezahlung des halben Zolles und vorläufigen Erlag oder Sicherstellung der anderen Hälfte vor Austragung der Begünstigungsfrage zu beziehen.

Baumgartner m. p.

I. Vorerinnerung.

§. 1. Umfang der Wirksamkeit.

Die in diesem Tarife enthaltenen Bestimmungen gelten für das gesammte Reich, mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, für die zollvereinten Herzogthümer Modena und Parma und das Fürstenthum Liechtenstein.

§. 2. Innere Einrichtung.

Der vorliegende Tarif beobachtet folgende Ordnung:

Die Vorerinnerung bestimmt im Allgemeinen, mit welchen Benennungen, nach welchen Massstäben Waaren erklärt, bei welchen Aemtern sie verzollt und in welcher Währung die Zölle entrichtet werden sollen, ferner welche Waaren Behufs der Zollamtshandlung einer besonderen Bewilligung bedürfen, welche zollfrei oder im Zolle begünstigt, und welche Nebengebühren ausser den eigentlichen Zöllen, Lizenzgebühren und Verzehrungszuschlägen bei den Zollamtshandlungen zu entrichten sind, endlich welche Waaren beim Uebertritt über die Zoll-Linie an Zollstrassen gebunden sind, und welche ausnahmsweise auch auf Nebenwegen ein- oder austreten können.

Der hierauf folgende systematische Tarif umfasst die Waaren nach ihren tarifmässigen Benennungen, den Massstäben der Verzollung, den zu entrichtenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzöllen, den bei Berechnung des Nettogewichtes vorzunehmenden Tara-Abzügen, und in der Form von Anmerkungen die bei Verzollung einiger Waaren stattfindenden Ausnahmen, sowie die neben den Zöllen zu entrichtenden Lizenzgebühren und Steuerzuschläge. Der beigefügte Anhang enthält einige Uebersichten und Reductions-Tabellen.

Zur Erleichterung der Erklärung der Waaren besteht ein besonderes (nicht einen Bestandtheil des Tarifes bildendes) alphabetisches Waarenverzeichnis, welches die Tarifpost, unter welche die einzelnen Waaren im Tarife gereiht, und die Benennung, unter welcher sie zu erklären sind, angibt.

§. 3. Tarif-Classen, -Abtheilungen, -Posten.

Nach dem Systeme, welches dem Tarife zu Grunde liegt, sind alle Waaren, welche im Verkehre vorzukommen pflegen, in 22 Classen eingereiht, jede Classe umfasst eine oder mehrere Abtheilungen, jede Abtheilung eine oder mehrere Tarifposten.

Die Classen werden mit fortlaufenden römischen (I, II, III, etc.), die Abtheilungen mit fortlaufenden arabischen Ziffern (1 bis 80) bezeichnet, die Tarifposten werden durch lateinische Buchstaben unterschieden, welche innerhalb jeder Abtheilung von Neuem beginnen. So z. B. enthält die Classe I, die Abtheilungen 1 bis 7, von denen die Abtheilung 1 die Tarifposten a. und b., die Abtheilung 3 die Posten a., b., c. umfasst.

§. 4. Bestandtheile jeder Tarifpost.

Jede Tarifpost enthält die tarifmässige Benennung der in dieselbe eingereichten Waaren, den Verzollungs-Massstab, d. i. die Gewichts-, Mass- oder die sonstige Einheit, nach welcher die Verzollung in der Ein-, Aus- und Durchfuhr stattfindet, den Tara-Abzug, durch welchen da, wo es nöthig ist, das Nettogewicht berechnet wird, und den für die Verzollungs-Einheit entfallenden Ein-, Aus- und Durchfuhrzoll.

Oft ist der tarifmässigen Benennung auch die namentliche Aufzählung der unter derselben begriffenen Waaren beigefügt, was im Tarife stets durch das der Aufzählung vorangehende Wörtchen „als“ ausgedrückt ist. In diesem Falle ist alles, was nicht namentlich aufgeführt ist, von dieser Tarifpost ausgeschlossen.

Oft folgt der tarifmässigen Benennung eine Beschreibung oder Erklärung. Dieses wird im Tarife durch ein dieser Beschreibung vorausgehendes: „d. i.“ (das ist) oder „das sind“ oder durch eine Einschliessung () angezeigt. Manchmal besteht aber diese Beschreibung ganz oder theilweise in einer beispielweisen Anführung einiger der unter der tarifmässigen Benennung begriffenen Gegenstände, und in diesem Falle geht der Anführung ein: „z. B.“ (zum Beispiele) voraus, oder es ist gesagt: „insbesondere“ oder „beispielweise“ gehört hierher, namentlich ist hier einzureihen“. In diesem Falle erstreckt sich die Tarifpost auch noch auf andere Waaren, als die beispielweise angeführten, und zwar auf alle, welchen nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Benennung zukommt, um die es sich handelt.

Die tarifmässige Benennung selbst besteht in der Regel aus einem Hauptworte, welchem meist ein oder zwei Beiwörter als nähere Bestimmung beigefügt sind (dem Gattungswort und dem Artbegriffe), z. B. Baumwollwaaren, gemeine; Eisen, gefrischtes; in Stäben nicht façonirtes; in einigen selteneren Fällen besteht die Benennung aus zwei oder mehreren durch das Wort „und“ verbundenen nicht gleichbedeutenden Hauptwörtern, mit oder ohne Beiwörter (aus Unterarten), z. B. Ochsen und Stiere; Blei gegossenes, auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdrucker-Lettern, Stereotyp-Platten.

§. 5. Tarifmässige Erklärung der Art der Waaren.

Jede Waare muss in der Regel Behufs der Zollamtshandlungen unter ihrer tarifmässigen, d. i. unter jener Benennung erklärt werden, unter welcher sie im Tarife in einer besonderen Tarifpost aufgeführt wird, und es ist nicht gestattet, statt derselben andere oder allgemeinere Namen zu gebrauchen. So z. B. darf Nanking nicht als solcher, oder als Baumwollwaare, sondern muss als Baumwollwaare, mittelfeine, erklärt werden.

Wenn die tarifmässige Benennung aus zwei oder mehreren nicht gleichbedeutenden Benennungen (Unterarten) besteht, während der Waare nur einer dieser Namen zukommt, so ist sie auch nur mit dem letzteren Namen zu bezeichnen. So z. B. müssen Stiere oder Stereotyp-Platten als solche und nicht als Ochsen oder gegossenes Blei erklärt werden.

Wenn im Tarife der tarifmässigen Benennung auch eine namentliche Aufzählung beigefügt ist, so wird gestattet, die Waare entweder mit der tarifmässigen Benennung oder mit jenem Worte zu bezeichnen, mit dem die Unterart, unter

welche sie gehört, in der namentlichen Aufzählung aufgeführt erscheint. So z. B. steht es frei, Haselnüsse als Haselnüsse oder als Nüsse zu erklären.

Theile einer Waare sind, falls sie nicht ihrer Beschaffenheit nach oder in Folge einer besonderen Bestimmung einer eigenen Tarifpost angehören, wie die ganze Waare zu erklären, z. B. Maschinen-Bestandtheile als Maschinen.

§. 6. Erklärung nach allgemeinen Benennungen.

Unter besonderen Bedingungen kann ein Gegenstand bloss durch das Wort „Waare“, oder durch Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche er gehört, erklärt werden:

Diese Bedingungen sind:

1. Dass die Waare nicht in die Reihe derjenigen gehöre, mit welchen der beabsichtigte Verkehr (die Ein-, Aus- oder Durchfuhr) verboten oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

2. Dass das Gewicht der Waare Einen Centner netto und der nach den Bestimmungen dieses Paragraphes entfallende oder sicher zu stellende Zoll, falls die Waare zur Einfuhr- oder Durchfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von fünf und zwanzig Gulden, und falls sie zur Ausfuhr-Verzollung bestimmt ist, den Betrag von Einem Gulden nicht übersteigt, und

3. dass überdiess

- a) entweder die Waare durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und in die Postkarte vorschriftmässig eingetragen war;
- b) oder es sich bloss um die Ein- oder Ausfuhr handelt und die Verzollung bei dem Amte, wo die Erklärung Statt hat, erfolgt.

Ist die Abtheilung angegeben, unter welche der Gegenstand gehört, so kann sich mit dieser Angabe, das Vorhandensein der Z. 1 und 2 dargestellten Bedingungen vorausgesetzt, auch dann begnügt werden, wenn die Waare nicht durch die k. k. Post-Anstalt versendet wurde und zur Durchfuhr bestimmt oder in der Ein- oder Ausfuhr an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung angewiesen wird.

Wird ein Gegenstand bloss als „Waare“ erklärt, so ist dafür der höchste im Tarife nach der Bestimmung der Waare festgesetzte Zoll zu entrichten, oder, in soweit es sich um eine Zollsicherstellung handelt, sicher zu stellen; erfolgt die Erklärung durch die Angabe der Classe oder der Abtheilung, in welche der Gegenstand gehört, so unterliegt er dem höchsten, für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr dieser Classe oder Abtheilung festgesetzten Zolle. So z. B. kann Zuckermehl in der Einfuhr in einer Menge von 10 Pfunden als Waare, als Colonialwaare, als Zucker, als Zuckermehl erklärt werden, und zahlt je nach der einen oder anderen Erklärung 25 fl., 5 fl., 1 fl. 24 kr. oder 1 fl. 6 kr. Einfuhrzoll.

Die Begünstigungen, welche den mit der k. k. Postanstalt versendeten Waaren in den §§. 57. und 136. der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung eingeräumt sind, sowie die Erleichterungen in der Erklärung der mittelst Eisenbahnen unter Wagenverschluss, unter sicherndem Schiffsverschluss, oder unter strengen durch die Vorschrift vom 29. November d. J. geregelten Behältnissverschluss versendeten Gegenstände, werden durch gegenwärtige Bestimmung nicht berührt.

Auch werden hierdurch die Bestimmungen über die Vornahme der äusseren oder inneren, vollständigen oder theilweisen Untersuchung nicht geändert (siehe auch §. 12.)

§. 7. Erklärung zusammengesetzter Waaren.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (Abthlg. 75.) gehören oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifposten gehören, sind dort, wo der Tarif nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Gewichtsverhältniss der einzelnen Bestandtheile als Waaren derjenigen Tarifpost zu erklären, welcher der höher belegte Bestandtheil angehört.

Sind die einzelnen Bestandtheile gleich belegt, so bleibt die Wahl zwischen den betreffenden Tarifposten frei. Bei Gemengen ist der Umstand, dass die Waare gemengt ist, ausdrücklich anzuführen. So z. B. ist ein Gemenge von Bleizucker und Krapp als „Produkt, chemisches, nicht besonders benanntes (gemengt)“ zu erklären.

Bei den aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzten Waaren sind auch folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Gegenstände, welche bloss zur Befestigung und Verbindung der einzelnen Bestandtheile dienen, z. B. Nägel, Nieten, Schrauben, Haften, Schliessen, Klammern, Haken, Reife, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlösser, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Riemen, Stricke sind bei der zollmässigen Behandlung unbeacht zu lassen, daher die bezüglichen Waaren ungeachtet des Vorhandenseins dieser Nebendinge als Waaren jener Tarifpost zu erklären und zu verzollen sind, welcher sie ihren anderen Bestandtheilen nach angehören;
- b) wenn Arbeiten, von denen der Einfuhrzoll wenigstens 15 fl. vom Centner beträgt,
 - aa) mit Pakfong, unedlen Metallen, die echt oder unecht vergoldet, versilbert oder mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogen sind, oder mit Bernstein, Gagat, Elfenbein, Meerscham, Perlmutter und anderen Muschelschalen, Schildpat, Menschenhaaren, Metallperlen, gefassten Halb-Edelsteinen, echten und unechten Korallen, unechten Perlen, bossirtem Wachse nur unwesentlich verziert vorkommen, oder
 - bb) mit Webe- und Wirkwaaren, Leder- oder Gummistoffen, Papier-Arbeiten u. dgl. innen ausgefüttert oder auf dem Boden belegt sind, wie z. B. Schatullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen oder Stockbandlöchern, Messer mit Schildplättchen im Hefte, Flacons mit plattirt gefassten Pfropfen, Koffer, Felleisen, Schuhe, feine Holz- und Beinarbeiten mit einer inneren Ausfütterung von Lein- und Baumwolle, Seide, Tassen mit einem Bodenbelag von Tuch oder Sammt u. s. w., so fallen sie derjenigen Tarifpost anheim, der sie ohne diese Verzierungen, Ausfütterung oder Belegung angehören;
- c) es ist nicht verwehrt, Bestandtheile eines zusammengesetzten Gegenstandes gesondert zu erklären, nur müssen sie auch gesondert beim Amte vorkommen. So z. B. ist gestattet, die porzellanenen weissen Tintenfässer eines silbernen Schreibzeuges für sich und das übrige Zubehör wieder für sich zu verpacken und letzteres als kurze Waare, feine, ersteres als Thonwaare, feine, zu erklären.

§. 8. Erklärung der Menge der Waare.

Die Menge muss für jede gesondert erklärte Waare auch gesondert, und zwar genau nach dem Verzollungs-Massstabe, welchen der Tarif für die Art des Verkehrs, dem die Waare unterzogen werden soll, vorzeichnet, angegeben werden. So z. B. sind Baumwollwaaren, feine, in der Einfuhr nach dem Rein-, in der Ausfuhr und Durchfuhr nach dem Rohgewichte, und in allen drei Fällen nach dem Centner zu erklären.

Bei Waaren, welche zwar nach dem Nettogewichte zu verzollen sind, wo aber das Nettogewicht durch Abzug der tarifmässigen Tara zu bestimmen ist (§§. 13. und 14.), genügt auch in der Einfuhr die Angabe des Rohgewichtes.

Bruchtheile der Verzollungs-Einheit sind stets in Zehn-, Hundert- und dergleichen Decimaltheilen derselben anzugeben; dort, wo der Verzollungs-Massstab der Centner ist, kann die Angabe des Gewichtes, zur Ersparung der Anschreibung von Brüchen, auch in Pfunden geschehen, z. B. 97/100 Centner oder 907 Pfund.

§. 9. Erklärung des Gewichtes.

Der Verzollungs-Massstab ist in der Regel das Gewicht, und insbesondere der Zoll-Centner = 50 Kilogramm = $\frac{1}{2}$ Quintale metrico = $89\frac{1}{4}$ oder genauer 89.284 Wiener Pfund. Ausnahmen sind im Tarife ausdrücklich angeführt.

Es ist übrigens gestattet, die Waare im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem metrischen und in den übrigen Theilen des Zollgebietes, jedoch hier nur in dem Falle, wenn das Gewicht Einen Wiener Centner nicht übersteigt, nach dem Wiener Gewichte zu erklären. In einem solchen Falle ist das angewendete Gewicht in der Erklärung ausdrücklich anzugeben, und die Reduction findet nach der im Anhange enthaltenen Reductions-Tabelle Statt. Fehlt diese Angabe, so wird angenommen, dass die Waare nach dem Zollgewichte erklärt sei.

§. 10. Rein- und Rohgewicht.

Unter dem Gewichte, nach welchem der Zoll einzuheben ist, wird in der Einfuhr theils das Reingewicht (netto), theils das Rohgewicht (sporca) und in der Aus- und Durchfuhr stets das Rohgewicht verstanden. In der Einfuhr findet die Verzollung nach dem Nettogewicht nur bei jenen Waaren statt, wo eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport bestimmten Umschliessung verstanden. Das Gewicht der für den Transport dienlichen besonderen äusseren Umgebung wird Tara genannt.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara.

Die Einlagen der Waare, z. B. die Brettchen und Spulen bei Bändern, Garnen, Eintoilagen, die Einlagspapiere bei manchen Tüchern, Wachstaffeten u. dgl., dann die zur unmittelbaren Sicherung der Waaren dienenden Umschliessungen (z. B. Gebünde, Flaschen, Papiere, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und dergl., welche der Waare beigemischt sein möchten.

§. 11. Bei ledig verführten Waaren stets Reingewicht.

Gegenstände, welche ledig, d. i. ohne einen von dem Transportmittel, auf dem sie vorkommen, gesonderten Umschlag oder ohne ein Behältniss verführt werden, unterliegen dem Zolle nach dem Reingewichte, wenn gleich im Tarife das Rohgewicht als Verzollungs-Massstab vorkommt.

§. 12. Erhebung des Rohgewichtes.

Das Rohgewicht wird in der Regel durch specielle Abwägung erhoben; doch werden folgende Ausnahmen bewilliget:

- a) Bei Getreide und Hülsenfrüchten wird dort, wo in der Erklärung die Menge bloss nach dem Hohlmasse angegeben ist, das Gewicht nicht wirklich erhoben, sondern auf Grund des Hohlmasses nach der Reductions-Tabelle im Anhange des Tarifes berechnet.
- b) Falls kein Verdacht eines Unterschleifes obwaltet, werden Waaren, die in der Einfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen und ledig vorkommen, in der Ein- und Durchfuhr, und Waaren, die in der Ausfuhr zollfrei sind oder nicht mehr als 6 kr. für den Centner zahlen, sie mögen ledig oder verpackt vorkommen, in der Ausfuhr nicht wirklich gewogen, sondern das Gewicht wird bei Waaren, die ledig vorkommen, nach der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger geschätzt. Dort, wo von den Finanz-Landesbehörden nicht wegen obwaltender Local-Verhältnisse eine andere Bestimmung getroffen wird, sind auf ein Zugthier zwölf, ein Saumthier vier, einen Schiebkarren zwei, einen Lastträger ein Zoll-Centner zu rechnen. Bei Ausfuhrwaaren, die verpackt vorkommen, ist sich mit der Gewichtsangabe der Partei zu begnügen.
- c) Bei Waaren, welche in der Einfuhr nicht höher als mit 45 kr. der Centner belegt sind, genügt sowohl bei der Einfuhr-Verzollung als bei der Anweisung an ein anderes Amt, und bei Waaren, welche nicht in die Classe derjenigen gehören, deren Austritt erwiesen werden muss, genügt in der Ausfuhr in der Regel die Probeverwiegung, d. i. die Abwägung einiger von den Beamten des Zollamtes ohne Einfluss der Partei ausgewählten Behältnisse. Nur im Falle des Verdachtes einer strafbaren Unrichtigkeit der Erklärung wird zur speziellen Abwägung geschritten.
- d) Wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Art enthalten sind, die gesondert erklärt werden müssen, und sich darunter Waaren befinden, deren Verzollung nach dem Rohgewichte geschieht; so ist das Gewicht der Tara den nach dem Rohgewichte belegten Waaren, und zwar derjenigen unter ihnen, welche sich in der grössten Menge vorfindet, zuzurechnen. Wenn z. B. in einem Fasse von 196 Pfund Sporca im Gewichte sich netto 100 Pfund getrocknetes Obst, 50 Pfund Talg (Fette, nicht besonders benannte) und 25 Pfund Zimmtcassie befinden; so wird das Obst mit 121 Pfund, der Talg mit 50 Pfund und die Zimmtcassie mit 25 Pfund in Verzollung genommen.

§. 13. Erhebung des Reingewichtes.

Das Reingewicht wird in der Regel nicht wirklich erhoben, sondern dadurch berechnet, dass man von dem Rohgewichte die im Tarife enthaltene, nach der Art der Verpackung bemessene und in Procenten des Rohgewichtes ausgedrückte Tara abzieht. So z. B. wird das Nettogewicht eines Ballens Caffee im Rohgewichte von 300 Pfund durch Abzug der tarifmässigen Tara von drei Percent mit 291 Pfund berechnet.

Gehen Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloss in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmaten, hölzerne Halbrahmen, oder ähnliches Material gepackt ein, so können, wenn der Tarif nicht etwas anderes bestimmt, vier Percent für Tara gerechnet werden. Unter den im Tarife mit einem vier Percent übersteigenden Taratsatz aufgeführten Ballen wird eine wenigstens doppelte Umschliessung von dem für einfache Säcke bezeichneten Materiale verstanden.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine vier Percent übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Rohgewichte über acht Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für acht Centner zu begnügen oder auf Ermittlung des Reingewichtes durch wirkliche Verwiegung anzutragen.

Bei Baumwoll- und Wollwaaren (Abth. 52 und 54) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Rohgewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, dass ohne wirkliche Verwiegung nur eine Tara für sechs Centner bewilligt wird.

Dort, wo der Tarif nicht ausdrücklich für die Verpackung in Kisten eine andere Tara, als für die Verpackung in Fässern festsetzt, hat die für Kisten bestimmte Tara auch für Fässer zu gelten und umgekehrt.

Zur wirklichen Erhebung des Reingewichtes ist stets zu schreiten

- a) wenn die Waare in ein Behältniss verpackt ist, für welches im Tarife eine Tara nicht festgesetzt ist, oder
- b) wenn sie in einem Behältnisse sich befindet, in welchem sie seiner Form oder Beschaffenheit nach im Transporte gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt, und wenn in diesem Falle zugleich eine auffallend geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, oder
- c) wenn in einem Behältnisse Waaren verschiedener Tarifposten verpackt sind.

Auch ausser diesen Fällen ist es dem Zollpflichtigen unter gewissen Bedingungen gestattet, das Nettoge-

wicht, statt durch Abzug der tarifmässigen Tara, durch wirkliche Verwiegung, sei es der Waare ohne die Tara, sei es der Tara ohne die Waare, ermitteln zu lassen.

Diese Bedingungen sind:

- a) dass ausser dem äusseren Behältnisse, in welchem die Waare im Transporte vorkommt, noch ein oder mehrere innere Behältnisse vorhanden sind, und
- b) dass das wirkliche Nettogewicht bereits in der ursprünglichen tarifmässigen Erklärung angegeben sei.

Wenn die Waare in mehrere innere Behältnisse verpackt ist, so ist das Nettogewicht in der Regel unter Einrechnung aller dieser Behältnisse zu ermitteln. Doch ist es dem Zollpflichtigen gestattet, die mehr nach aussen liegenden Behältnisse von der Einrechnung in das Nettogewicht der Waare dadurch auszuscheiden, dass er dieselbe gesondert nach ihrer tarifmässigen Beschaffenheit und Menge erklärt und der Verzollung unterzieht.

So z. B. kann der Zollpflichtige das Nettogewicht feinsten Putzwaaren, welche in Papier-Umhüllungen liegen, die einzeln oder mehrere zusammen in Papiercartons gelegt erscheinen, von denen mehrere in eine Kiste verpackt sind, entweder durch Abzug der tarifmässigen Tara von dem Rohgewichte der Kiste oder nach dem Gewichte der vollen Cartons, oder endlich dadurch, dass er die Cartons gesondert als Papier-Arbeiten erklärt und verzollt, nach dem Gewichte der Putzwaare in den Papier-Umhüllungen ermitteln lassen.

§. 14. Folgerungen aus den §§. 12. und 13.

Aus den §§. 12. und 13. folgt, dass dem Zollpflichtigen gestattet ist, in den Fällen des §. 12., lit. a) bloss das Hohlmass, in dem Falle des §. 12., lit. b.) bei Waaren, die ledig vorkommen, bloss die Zahl der Zug- oder Lastthiere, Schiebkarren oder Lasträger statt des Rohgewichtes zu erklären, und dass in der Regel bloss das rechnungsmässige, d. i. das nach Abzug der gesetzlichen Tara vom Rohgewichte entfallende Reingewicht, und das wirkliche Nettogewicht nur dann anzugeben ist, wenn die Waare in einem Behältnisse, für welches im Tarif eine Tara nicht festgesetzt ist, oder in einem im Transporte solcher Waaren ungewöhnlichen Behältnisse vorkommt, bei welchem eine geringere Tara, als die gesetzliche, zu vermuthen ist, wenn Waaren verschiedener Tarifposten in Ein Behältniss verpackt sind, oder wenn der Zollpflichtige bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen es vorzieht, das Nettogewicht durch wirkliche Abwage ermitteln zu lassen.

In letzterem Falle ist das wirkliche Nettogewicht in der Erklärung anzugeben und ausdrücklich beizufügen, dass um Verzollung nach dem wirklichen Nettogewichte ersucht werde.

Bei Postwagengütern, dann bei Waaren, die auf Eisenbahnen unter Wagenverschluss, oder, bei solchen, die unter sicherndem Schiffverschluss versendet werden, ist auch der Empfänger der Waare berechtigt, unter Angabe des wirklichen Nettogewichtes die Verzollung nach demselben zu verlangen.

§. 15. Erklärung des Behältnisses.

Bei der Wichtigkeit, welche durch die Einführung der gesetzlichen Tara-Abzüge das Behältniss, in welches die Waare verpackt ist, für die Zollbemessung gewinnt, ist es notwendig, dass dieses Behältniss genau nach jener Benennung, welche ihm mit Rücksicht auf die im Tarife Behufs der Bestimmung der Tara-Abzüge festgesetzten Benennungen zukommt, z. B. als Fass, als Kiste, als Korb, als Ballen, oder falls ihm keine dieser Benennungen zukommt, als das erklärt werde als welches es sich darstellt, z. B. als Koffer, als Kanne, als Flasche.

§. 16. Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung.

Eine Waaren-Erklärung wird als unrichtig angesehen, wenn in derselben statt der entsprechenden tarifmässigen Benennung der vorhandenen Waare eine andere, oder statt der Unterart, unter welche die Waare gehört, eine andere Unterart, oder endlich, wenn die vorhandene Menge oder das Behältniss, in welches die Waare verpackt ist, nicht wahrheitsgetreu angegeben ist, z. B. wenn statt der wirklich vorhandenen Carlengewächse Obst, wenn statt der wirklichen Menge von 3 Centnern nur 2 Centner, oder wenn statt der vorhandenen Ballen, Fässer erklärt werden.

In wieferne und in welchem Masse eine Unrichtigkeit in der Waaren-Erklärung strafbar ist, bestimmt das Strafgesetz über Gefallsübertretungen.

§. 17. Währung der Zollsätze.

Die im Tarife angegebenen Zollsätze sind in der gesetzlichen Reichswährung ausgedrückt, in welcher daher auch die entfallenden Zölle zu entrichten sind.

Als diese Reichswährung ist gegenwärtig der Conventions-Gulden nach dem Fusse von 20 fl. auf die Kölner Mark anzunehmen; im lombardisch-venetianischen Königreiche gilt der Gulden 3 Lire austrische der Kreuzer 5 Centesimi.

Die Zölle sind im lombardisch-venetianischen Königreiche in klingender Münze zu entrichten, in den übrigen Theilen des österreichischen Zollgebietes wird zwar auch das coursirende Papiergeld als Zahlung angenommen, jedoch nur nach seinem Coursverthe, welcher auf Grund des durchschnittlichen Wiener Wechselcourses auf Augsburg von Monat zu Monat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, sowie bei den Aemtern ersichtlich gemacht werden wird.

Ueber die Währung, in welcher die Zölle in den beiden Herzogthümern Modena und Parma und im Fürstenthume Liechtenstein zu entrichten sind, sind die betreffenden Zolleinigungsverträge massgebend.

§. 18. Bezahlung der Bruchtheile.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter Einem Kreuzer ergeben, so sind jene, die weniger als einen halben Kreuzer (nicht mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, unbeachtet zu lassen, und hingegen jene, die einen halben Kreuzer und mehr (mehr als 2 Centesimi im lombardisch-venetianischen Königreiche) betragen, mit Einem Kreuzer (5 Centesimi) einzuhoben.

§. 19. Verzollungsverbote oder Beschränkungen.

Alle Waaren können ohne Einholung einer besonderen Bewilligung dem Ein-, Aus- und Durchfuhrverfahren unterzogen werden, mit Ausnahme der nachstehend benannten, denen zur Sicherung der Staatsmonopole die Ein- und Durchfuhr untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Diese Waaren sind:

- a) Kochsalz;
- b) Schiesspulver;
- c) Tabak roh, und Tabakfabrikate.

Der Umstand, dass eine Beschränkung des Verkehrs stattfindet, ist im Tarife bei den genannten Gegenständen dadurch hervorgehoben, dass der betreffende Zollsatz doppelt unterstrichen ist; auch ist die Art der Beschränkung näher angedeutet.

Dort, wo nicht Abweichendes festgesetzt ist, sind die bestehenden Vorschriften, in wie ferne einige dieser Waaren von Reisenden oder im Gränzbezirke zum eigenen Gebrauche bezogen, dann über die Behörden, von denen, und die Bedingungen, unter welchen ausgedehntere Bewilligungen ertheilt werden können, als aufrecht erhalten anzusehen.

Sollten aus öffentlichen Rücksichten Beschränkungen im Verkehre sich als nöthig erweisen, so wird durch besondere Verordnungen vorgesorgt werden. Im Tarife selbst sind Beschränkungen dieser Art bei dem getrockneten,

mit Farben bestrichenen oder verzierten Obst, dem grünlich-goldschillernden Ess- und Kinderspielerei-Geschirr, den Waffen und Waffenbestandtheilen, den zubereiteten Arzneiwaaren, der weissen Schminke und den Knall-Präparaten angemerkt.

Waaren, die Bestandtheile enthalten, welche zu den gar nicht oder nur gegen besondere Bewilligung ein- oder durchzuführen erlaubten Gegenständen gehören, unterliegen denselben Beschränkungen, wie jene Bestandtheile.

§. 20. Zollpflicht und Zollbefreiungen.

Jede Waare, welche die Zoll-Linie überschreitet, ist in der Regel zollpflichtig; und unterliegt jenem Zoll, welcher im Tarife für die Art des Verkehres, um die es sich handelt, und für die Tarifpost, unter welche die Waare gehört, vorgezeichnet ist. (Siehe §. 21, Z. 4.)

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung bestimmt, wann der Zoll fällig werde, wie er bei Aenderungen im Tarife zu bemessen sei, und welche Personen und Sachen für denselben haften.

Nur folgende Gegenstände sind von der Entrichtung der Zollgebühren befreit:

1. Die Transportmittel, als: Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Hucken und ähnliche Vorrichtungen der Lastthiere und Lastträger, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluss der darauf befindlichen Inventarstücke, in soferne die Schiffe Ausländern gehören, oder in soferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange am Bord hatten), unter folgenden Bedingungen:

a) die Personenwägen müssen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen;

b) es muss aus den transportirten Personen, der verführten Waare, dem Orte der Bestimmung, der Richtung des Transportmittels der Beschaffenheit des Transportes hervorgehen, dass es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung, und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handle.

Selbst in den Fällen, wo nach vorstehenden Bestimmungen den Transportmitteln in der Einfuhr die Zollfreiheit nicht bewilliget werden kann, lässt sich die wirkliche Entrichtung des Einfuhrzolles dadurch vermeiden, dass dieselben zur Durchfuhr erklärt werden, in welchem Falle nur dann, wenn die zum Austritte bestimmte Zeit unbenützt verstreicht, der Einfuhrzoll, und zwar ohne weitere Einleitung eines Strafverfahrens, zu entrichten ist.

2. Die Umschläge und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, in soferne sie nicht

a) zur Waare selbst gerechnet werden, wie es bei der Verzollung nach dem Rohgewichte oder hinsichtlich gewisser Umschliessungen und Behältnisse selbst bei der Verzollung nach dem Nettogewichte der Fall ist (§§. 10. und 13.), oder

b) solche sind, in denen die Waare im Handelsverkehre nicht vorzukommen pflegt, und die höher belegt sind als die Waare selbst.

Diesen Umschlägen und Behältnissen kann übrigens selbst dann, wenn sie Behufs der Verwendung als Emballage für Waaren, die zum Austritte über die Zoll-Linie bestimmt sind, leer eingeführt, oder nach der Verwendung als Emballage für Waaren, welche über die Zoll-Linie ausgetreten sind, leer zurückgebracht werden, die Zollfreiheit dadurch zugewendet werden, dass sie beim ersten Vorkommen dem für den ungewissen Verkauf oder die Umstellung vorgeschriebenen Zollverfahren unterworfen und Behufs der Wiedererkennung mit einer ämlichen Bezeichnung versehen werden.

§. 21. Zollbefreiungen. (Fortsetzung.)

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

3. Alle Waarenmengen, die weniger als $\frac{5}{10000}$ eines Zoll-Centners wiegen, oder von denen die einzuhebende Gesamtgebühr, d. i. Zoll, Lizenzgebühr und Verzehrungssteuer-Zuschläge zusammen, nicht mehr als 1 kr. (5 Centesimi) beträgt.

Im Falle eines Missbrauches dieser Zollfreiheit sind die Finanz-Landesbehörden ermächtigt, dieselbe für einzelne Personen oder an einzelnen Gränzstrecken zeitweilig aufzuheben.

4. Die Waaren erscheinen im Tarife dadurch als zollfrei erklärt, dass entweder kein Zoll für dieselben angesetzt ist, oder dass sie ausdrücklich als „frei“ bezeichnet werden. In der Ausfuhr bildet die Zollfreiheit die Regel. Im Anhange ist ein Verzeichniss der in der Ein- und Durchfuhr zollfreien Waaren, sowie ein Verzeichniss der in der Ausfuhr zollpflichtigen Waaren enthalten.

5. Leichen, Skelette, anatomische Präparate. Wenn solche Gegenstände in Weingeist vorkommen, so ist der Weingeist als solcher ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Gegenstände in Verzollung zu nehmen.

6. Für wissenschaftliche und artistische Reichs- oder Landes-Anstalten bestimmte Bildhauer- und Former-Arbeiten, Gusswerke, Gemälde, Bilder auf Papier, gravirte und geätzte Metall- und Steinplatten, naturhistorische und ethnographische Gegenstände und Modelle, die als solche durch Zeugnisse dieser Anstalten beurkundet sind, sowie die Werke der in Rom sich aufhaltenden österreichischen Künstler gegen Certificate der k. k. Gesandtschaft daselbst.

7. Effecten der Reisenden, als: Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; Bücher, Nahrungsmittel, Arznei zum Verbräuche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Verordnungen bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 2 Loth oder 10 Stück Cigarren), in soferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Reisenden, sowie Personen, welche in öffentlichen Diensten stehen oder von Personen verwendet werden, die im Zollgebiete begütert sind, wenn sie durch mehr als Ein Jahr in Oesterreich sich aufzuhalten gedenken, und diese Absicht glaubhaft darthun, dann Inländern, welche, nachdem sie durch mehr als Ein Jahr sich im Auslande oder den Zollausschlüssen mit Bewilligung aufgehalten haben, wieder in das Zollgebiet zurückkehren, kann auch der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungstücken bewilliget werden.

8. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffzüge begriffen ist, unter den bestehenden Bedingungen.

9. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinen-Bestandtheile, Fabrikgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, und falls die Einwanderung oder Uebersiedlung durch Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch alle Gegenstände ausgeschlossen, welche keine Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen.

10. Ausstattungs-Gegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verhehlung in das Zollgebiet übersiedeln, in soferne sie deren Verhältnissen angemessen sind und von der competenten Behörde als solche bestätigt werden.

11. Erbschafts-Effecten, in soferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen, seinen Verhältnissen angemessen sind und ihre Bestimmung durch die Bescheinigung der competenten Behörde oder des Gerichtes dargethan ist.

12. Militär-Effecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heergeräthe, Pferde, im Verkehre zwischen k. k. Truppenkörpern in und ausser dem Zollgebiete, gegen Bestätigungen des betreffenden Militär-Commando.

13. Tabaksblätter für die Staatsniederlagen, ferner Kochsalz, Schiesspulver und Tabaksfabrikate für die Staatsniederlagen, oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleissstätten der Zollausschlüsse erkauf, unter den bestehenden Bedingungen.

14. Der Verkehr mit Erzeugnissen der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleiss-Factorie in Triest gegen Bestätigungen der letzteren.
15. Gegenstände, welche zum Gebrauche der bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, unter den bestehenden Bedingungen und im bisherigen Umfange.
16. Ordenszeichen, welche von Souveränen verliehen werden, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist.
17. Gegenstände einer gerichtlichen Verhandlung, als: Beweisstücke oder widerrechtlich entzogene Gegenstände, gegen Bestätigung des sie empfangenden Gerichtes.
18. Zeitungen und Zeitschriften, welche an die k. k. Postämter adressirt sind und von diesen ausgegeben oder versendet werden.
19. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
20. Manuscripte und Acten.
21. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht der durch die österreichische Zoll-Linie getrennten Besitzungen österreichischer oder fremder Unterthanen unter den bestehenden Bedingungen.
22. Erzeugnisse der Alpenwirthschaften österreichischer Unterthanen im Auslande unter den bestehenden Bedingungen.
23. Apparate und andere Hilfsmittel zur Katastral-Vermessung im Verkehre zwischen dem Zollgebiete und den Zollausschlüssen gegen Certificate der General-Direction des Katasters.

§. 22. Zollbefreiungen (Schluss).

Nur vom Durchfuhrzolle sind befreit:

24. Die Waaren, welche über die Seeküste Oesterreichs ein- und in was immer für einer Richtung austreten.
25. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins ein- und nach fremden italienischen Staaten austreten, sowie jene, welche aus diesen Staaten kommen und über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins austreten.
26. Alle Waaren, welche über die Zoll-Linie Tirols, Vorarlbergs und Liechtensteins ein- und über Triest, Monfalcone, Motta und Venedig oder auf dem Po und den mit demselben zusammenhängenden Canälen austreten.
27. Getreide, das nach Bregenz oder Fussach ein- und von dort wieder ausgeführt wird.
28. Waaren, welche auf der Strasse über den Splügen oder über Villa und Chiavenna ein- oder austreten.
29. Alle Waaren, welche über ein Zollamt des Krakauer Gebietes ein- und über ein Zollamt desselben Kronlandes austreten, ohne auf dem Wege Galizien berührt zu haben.
30. Waaren, welche auf der Donau oder dem Po ein- und auf demselben Strome wieder austreten. Unter dem Po sind auch die mit demselben zusammenhängenden Canäle verstanden.
31. Diejenigen über die Gränzen gegen die Staaten des deutschen Zollvereines aus dem freien Verkehre der letzteren eintretenden Waaren, welche nach dem Tarife allgemein oder doch für diese Art des Verkehres im Eingange zollfrei sind.
32. Die Waaren, welche
 - a) über das modenesische Litorale ein- oder über dasselbe austreten;
 - b) welche über das modenesische Litorale, ein- und über die Strassen von Pontremoli und Cisa austreten und umgekehrt;
 - c) jene, welche aus dem Kirchenstaate ein- und auf der Strasse Giardini über Serrabassa nach Toscana austreten und umgekehrt.
33. Packete, welche durchreisende Couriere unter ämtlichem Verschlusse ihrer Höfe mit sich führen, wenn sie in der von den fremden Höfen und Botschaftern ausgefertigten, von Courieren an der Gränze vorzuweisenden Consignation enthalten sind.
34. Waaren, welche aus einer ämtlichen Niederlage binnen sechs Monaten nach ihrer Einlagerung über dasselbe Amt, über welches sie eingetreten sind, wieder ausgeführt werden.

§. 23. Befugnisse der Behörden und Aemter in Betreff der Zollbefreiungen.

Zu den unter den Zahlen 1 bis 5, 8, 12 bis 14, dann 18 bis 34 aufgezählten Zollbefreiungen ist beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich. In soweit die Stellung der betreffenden Gegenstände zu einem Amte vorgeschrieben ist, sind alle Aemter zur Anwendung jener Befreiungen ermächtigt, denen die unbedingte Ermächtigung zur Eingangsbehandlung der betreffenden Gegenstände nach dem Tarif ertheilt ist.

Zu den Begünstigungen Zahl 9, 16 und 17 ist die Bewilligung der den Bezirk leitenden Finanzbehörde (in Wien des Oberamts-Directors des Hauptzollamtes) und zu den Begünstigungen 6, 10 und 11 die Bewilligung einer Finanz-Landesbehörde erforderlich. Die zollfreie Behandlung der Zahl 15 erwähnten Gegenstände ist ausschliesslich dem k. k. Hauptzollamte Wien vorbehalten, welches diessfalls besondere Weisungen von dem k. k. Finanzministerium erhält.

Bei den Effecten und Wagen der Reisenden (Z. 7) ist zu unterscheiden, ob sie der Reisende selbst mit sich führt, oder ob sie ihm vorausgeschickt werden oder ihm nachfolgen. Im ersten Falle ist jedes Zollamt, bei welchem der Reisende vorkommt, beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen zur zollfreien Behandlung jener Effecten ermächtigt; im letzten Falle ist dieses Befugniß nur der den Bezirk leitenden Finanzbehörde und den Hauptzollämtern erster Classe gestattet. Die ausgedehntere Zollfreiheit im Falle eines mehr als einjährigen Aufenthaltes des Reisenden u. s. w. (Z. 7, Abs. 2), kann nur von einer Finanz-Landesbehörde ertheilt werden.

Wird zur Zurückbringung der, nach §. 20, Z. 2 am Schlusse, auf ungewissen Verkauf erklärten Umschläge oder Behältnisse eine längere als dreimonatliche Frist gefordert, so sind nur die leitenden Finanz-Bezirksbehörden zur Ertheilung derselben ermächtigt.

§. 24. Bedingte Zollbefreiungen durch besondere Bestimmungen.

Die besonderen Vorschriften über die Befreiung von der Zoll-Entrichtung für

- a) Vieh, das zur Weide oder Arbeit,
- b) Getreide, das zur Vermahlung,
- c) Gegenstände, die zur Zubereitung, Umgestaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf,
- d) Gegenstände, die aus einem Theile des Zollgebietes in den andern über die See, das Ausland oder einen Zollausschluss versendet oder bezogen werden,
- e) Gegenstände, die in ämtlichen Niederlagen gänzlich zu Grunde gegangen sind, bleiben unter den bestehenden Bedingungen aufrecht.

§. 25. Zollbegünstigungen.

Von jeder zollpflichtigen Waare ist der im Tarife festgesetzte Zoll bar, vollständig und ohne Nachlass zu berichtigen.

Ausser den im Tarife vorgesehenen Zollbegünstigungen finden nur folgende Statt:

1. Waaren, welche über die Gränzen gegen die deutschen Zollvereinsstaaten ein- oder austreten, zahlen dort, wo die Durchgangsabgabe mehr als 10 Kreuzer von der Verzollungs-Einheit beträgt, nur diese Gebühr;
2. auf dem Rhein werden besondere begünstigte Durchfuhrzölle eingehoben;
3. auf allen Strassen, deren Durchzugslänge zehn österreichische (oder fünfzig gemeine italienische) Meilen nicht überschreitet, wird der Durchfuhrzoll von jenen Waaren, wo derselbe 3 Kreuzer für die Verzollungs-Einheit überschreitet, nur mit 3 Kreuzern abgenommen;
4. diese unter der Zahl 3 dargestellte Begünstigung wird auf alle in Vorarlberg ein- und in Liechtenstein aus- oder umgekehrt in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg austretenden Waaren ausgedehnt;
5. Sammlungen von Antiken und anderen Alterthümern, mit Ausnahme der Möbeln und der Rüstungen, dann von naturhistorischen und ethnographischen Gegenständen, wenn sie als solche durch Zeugnisse kompetenter wissenschaftlicher Reichs- oder Landesanstalten dargethan werden und nicht nach §. 24, Zahl 6, gänzlich zollfrei zu behandeln sind, können gegen den Zoll von 45 Kreuzern für den Centner *sporca* zugelassen werden, wenn auch die tarifmässige Gebühr für alle oder einzelne Theile der Sammlung sich höher belaufen sollte;
6. für Waaren, welche in der ämtlichen Niederlage dergestalt verdorben sind, dass sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet erscheinen, z. B. für Wein, welcher nur noch als Essig verwendbar erscheint, kann ein geringerer Zoll als der im Tarife vorgesehene festgesetzt werden.

Die Anwendung der Zahl 1 bis 4 erwähnten Begünstigungen steht jedem Amte zu, welches überhaupt zur Verzollung der betreffenden Waaren ermächtigt ist, hingegen ist die Zuerkennung der Begünstigung Zahl 5 den Finanz-Landesbehörden und jener Zahl 6 dem k. k. Finanzministerium (im lombardisch-venetianischen Königreiche der internationalen Zoll-einigungs-Commission in Mailand) vorbehalten.

§. 26. Nebengebühren.

Ausser den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifpost vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Lizenzgebühren, Verzehrungssteuer-Zuschlägen) sind gelegentlich der Zollamtshandlungen nur folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 2 Kreuzern von dem Centner des Gesamt-Rohgewichtes jener Waaren, welche der Ein- oder Ausfuhrverzollung unterzogen werden und deren Gewicht nach §. 12 der Vorerinnerung durch specielle Abwägung erhoben werden muss, oder welche auf den Wunsch der Partei einer Abwägung unterzogen werden. Für die Ermittlung des Rohgewichtes aus dem Hohlmasse, der Zahl der Zug- oder Lastthiere oder der Lastträger und für Probeverwiegungen wird keine Gebühr entrichtet.

Gewichtstheile unter einem halben Centner bleiben unbeachtet, Gewichtstheile von einem halben Centner und darüber werden für einen Centner gerechnet. Wenn das Gesamtgewicht der Waaren weniger als einen halben Centner beträgt, ist 1 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 1 Kreuzer für jedes angelegtes Blei, und mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel. Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitschein-Controle angewiesen wurden, zahlen nur die Hälfte dieser Gebühr. Waaren, die in der Durchfuhr zollfrei sind oder an Durchfuhrzoll nicht mehr als 3 Kreuzer für den Centner entrichten, sind vom Siegelgelde ganz befreit.

3. Das Zettelgeld in dem bisherigen Ausmasse. Doch haben jene Waaren, welche vom Durchfuhrzolle befreit sind, auch kein Zettelgeld für den Begleitschein zu entrichten.

Wird die ursprüngliche Bestimmung der in Bezug auf die Nebengebühren begünstigten Durchfuhrwaaren nachträglich in einer Weise geändert, zu Folge welcher denselben die obigen Begünstigungen ganz oder theilweise nicht zukommen, so sind die betreffenden Gebühren nachträglich zu entrichten.

Inländische, sowie ausländische bereits verzollte Waaren, welche im inneren, die Zoll-Linie berührenden Verkehre oder aus Rücksichten der Controle abgewogen, unter ämtlichen Verschluss gelegt oder angewiesen werden, zahlen weder Wag- noch Siegelgeld und ebenso kein Zettelgeld für die Begleitscheine.

Hinsichts des Lagergeldes für Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen eingelagert sind, der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche ausser dem Amtsplatze vorgenommen werden, der hie und da vorgeschriebenen Begleitungsgebühren für ämtliche Begleitungen, der an die Stelle der Contumaz-Reinigungstaxe getretenen Zollzuschläge bei den Quarantäne-Anstalten und der besonderen Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrts-Gebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht, nur hat das Lagergeld, wo es zu entrichten ist, 0.15 ($\frac{3}{20}$) Kreuzer (0.75 *Centesimi*) und bei Colonialwaaren die Hälfte dieses Betrages für den Zoll-Centner und den Tag zu betragen.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter Einem Kreuzer (5 *Centesimi*) finden bei jeder der Nebengebühren die Bestimmungen des §. 18 Anwendung.

§. 27. Zollbestätigung und Verzollungs-Stempel.

Ueber jede gezahlte Gebühr wird eine ämtliche Bestätigung erfolgt.

Den Webe- und Wirkwaaren, mit Ausnahme der in den Tarifposten 53, a), b), c), 54 a), 56, a), b) bezeichneten, wird, wenn sie nicht zum Privatgebrauche, sondern zum weiteren Absatze bestimmt sind, zum Zeichen der geschehenen Verzollung, ein eigener Verzollungs-Stempel mit der Rechtswirkung aufgedrückt, dass eine solche Waare, wenn sie sich im Besitze von Gewerbetreibenden befindet, die mit dem Absatze, der Erzeugung oder der Umgestaltung gleicher oder ähnlicher Waaren sich beschäftigen, oder wenn sie von anderen Personen in einer die Einheit des Verzollungs-Massstabes überschreitenden oder ihren Bedarf auffallend übersteigenden Menge aufbewahrt wird, ohne Verzollungs-Stempel nicht als eine gesetzlich verzollte anzusehen ist.

Im Uebrigen bleiben die über den Verzollungs-Stempel bestehenden Anordnungen aufrecht.

Das k. k. Finanzministerium ist ermächtigt, im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium, wenn Anzeigen eines durch Missbrauch der ämtlichen Bestätigungen über die geschehene Verzollung in grösserem Masse verübten Unterschleifes es notwendig machen sollten, gegenwärtig vom Verzollungs-Stempel ausgenommene Mengen oder andere als die genannten ausländischen Fabrikate mit dem Verzollungs-Stempel versehen zu lassen.

§. 28. Zollämter.

Die Aemter, bei denen die Zollamtshandlungen (d. h. die Ein-, Aus-, Durchfuhrverzollungen und die Anweisungen) zu geschehen haben, sind nach dem Umfange ihrer Befugnisse entweder Hauptzollämter (*Dogane*), oder Nebenzollämter (*Ricevitorie*), und jede dieser zwei Kategorien zerfällt wieder in Aemter erster und zweiter Klasse (Hauptzollämter — Legstätten, *Dogane principali* — *Dogane*; Commercialzollämter — Hilfszollämter, *Ricevitorie principali* — *Ricevitorie*), Nebenzollämter werden nur unmittelbar an der Zoll-Linie, Hauptzollämter sowohl an der Zoll-Linie, als im Innern des Zollgebietes aufgestellt.

§. 29. Befugnisse der Zollämter.

Zu Verzollungen sind Hauptzollämter und die Nebenzollämter erster Klasse in der Regel unbedingt ermächtigt.

Ausnahmsweise ist die Einfuhrverzollung der Waaren einzelner Tarifposten den Hauptzollämtern oder selbst nur Hauptzollämtern erster Klasse vorbehalten. Auch gibt es Waaren, die von Nebenzollämtern zweiter Klasse in die Ein- oder Ausfuhrverzollung genommen werden dürfen. Der Zolltarif gibt bei den Posten, wo eine solche Ausnahme stattfindet, die Kategorie des zur Verzollung ermächtigten Amtes an. Zu diesem Ende sind im Tarife die Hauptzollämter durch H. I. und H. II., und die Nebenzollämter durch N. I. und N. II. bezeichnet.

Die Befugnisse der niedriger gestellten Aemter stehen auch den höher gestellten zu. Der Anhang enthält das Verzeichniss der im Zollgebiete bestehenden Zollämter mit Angabe der Kategorie, unter welche sie gehören.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Gränzbewohner und der Reisenden finden folgende bedingnissweise Erweiterungen der Verzollungsbefugnisse der niedriger gestellten Aemter statt:

- a) Jedes Amt ist ermächtigt, Waaren, deren Ein- oder Ausfuhrverzollung in der Regel den nächst höher stehenden Aemtern vorbehalten ist, in die Ein- oder Ausfuhrverzollung zu nehmen, wenn ihre Menge die Verzollungs-Einheit nicht überschreitet. Bei der Einfuhrverzollung von Waaren, die höher als 100 fl. der Centner belegt sind, ist diese ausnahmsweise Ermächtigung auf Mengen beschränkt, von denen der entfallende Zoll nicht mehr als 15 fl. beträgt.
- b) Gegenstände, welche Reisende zum eignen Gebrauche mit sich führen, können selbst dort, wo deren Verzollung Hauptzollämtern erster Klasse vorbehalten ist, bei Nebenzollämtern erster Klasse bis zur Hälfte der den Hauptzollämtern zweiter Klasse zustehenden Menge verzollt werden.
- c) Bei dem Schlacht- und Zugvieh kann dort, wo die Einfuhrverzollung Nebenzollämtern erster Klasse vorbehalten ist, das Fünffache der Verzollungs-Einheit auch von Nebenzollämtern zweiter Klasse in Verzollung genommen werden.

§. 30. Befugnisse der Zollämter. (Schluss.)

Zur Anweisung, das ist zur Gestattung, die Waare gegen Sicherstellung des Zolles an ein anderes Amt zur weiteren Amtshandlung zu versenden, sind nur Hauptzollämter, sowie die Nebenzollämter erster Classe ermächtigt.

Die Befugnis zur Anweisung umfasst in der Regel auch jene zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhr- oder solchen Ausfuhrwaaren, deren Austritt erwiesen werden muss. Nur hinsichtlich solcher Durchfuhrwaaren, von denen der Einfuhrzoll mehr als 15 fl. für den Centner beträgt, dann hinsichtlich jener Ausfuhrwaaren, an deren bewiesenen Austritt eine Steuer-Restitution geknüpft ist, darf die Austrittsbestätigung blos von Hauptzollämtern oder von solchen Nebenzollämtern erster Classe ertheilt werden, denen die Befugnis hierzu vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium verliehen ist. Diejenigen Nebenzollämter erster Classe, welche für solche Waaren zur Bestätigung des Austrittes ausnahmsweise ermächtigt sind, werden im Anhang im Aemterverzeichnisse bemerkbar gemacht.

Zur Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlungen hinsichtlich derjenigen inländischen oder ausländischen verzollten Waaren, deren Austritt nicht erwiesen werden muss und die einem Ausfuhrzolle nicht unterliegen, ist jedes Amt ermächtigt.

§. 31. Uebertritt der Zoll-Linie.

Die gesetzliche Bestimmung, dass der Uebertritt über die Zoll-Linie nur auf Zollstrassen und gegen Anmeldung beim Gränzamte erfolgen darf, bleibt für die Ein- und Durchfuhr im Allgemeinen aufrecht. Bezüglich des Verkehrs mit den Ländern, auf welche sich der Vertrag vom 19. Februar 1853 bezieht, werden besondere Anordnungen getroffen.

In der Ausfuhr sind auch diejenigen Waaren gegen Stellung und Erklärung bei einem Controlamte im Gränzbzirkel oder an der inneren Zoll-Linie und gegen Erfüllung der Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehrs im Zollgebiete von der Einhaltung der Zollstrasse und der Stellung beim Gränzzollamte entbunden:

- a) welche nicht mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, so ferne
- b) deren Austritt nicht erwiesen werden muss, und auch
- c) hinsichtlich derselben mit dem Nachbarstaate ein Uebereinkommen, durch welches der Austritt auf Zollstrassen beschränkt würde, nicht besteht.

Die bestehenden besonderen Ausnahmen von dem Uebertritte der Zoll-Linie auf Zollstrassen und der Stellung zum Gränzamte bleiben aufrecht.

§. 32. Beginn der Wirksamkeit des Tarifes.

Die Wirksamkeit dieses Tarifes beginnt am 1. Januar 1854. Die Begünstigungen, welche auf die aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingehenden Gegenstände Bezug nehmen, haben auf Gegenstände, welche vor dem 1. Januar 1854 aus dem freien Verkehre des Zollvereines nach Oesterreich eingegangen sind, keine Anwendung.

§. 33. Aufhebung der älteren Gesetze und Verordnungen.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche auf den Zolltarif Bezug nehmen, namentlich der allgemeine Zolltarif vom 6. November 1851, alle darauf bezüglichen Nachtrags-Verordnungen und Erläuterungen, soferne sie nicht Bestimmungen betreffen, welche im gegenwärtigen Tarife ungeändert aufgenommen sind, und alle Zollbefreiungen und Begünstigungen, Bestimmungen über die Verzollungs-, Anweisungs- und Austrittsbestätigungs-Befugnisse der Zollämter treten, in soferne sie nicht in dem gegenwärtigen Tarife ausdrücklich berufen werden oder sich auf Staatsverträge stützen, mit dem Tage des Beginnes desselben ausser Wirksamkeit.

Sollten überwiegende Gründe für die Aufrechthaltung der einen oder anderen der bisher bestandenen localen Befreiungen und Begünstigungen sprechen, so werden die Ministerien der Finanzen und des Handels ermächtigt, im gegenseitigen Einverständnisse, über den Antrag der Landesbehörden, die provisorische Fortdauer derselben zu bewilligen.